

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Karl Rombach CDU**

### **MLR Lebensmittelbegriff**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab wann ist eine Pflanze als Lebensmittel zu betrachten?
2. Ist es zutreffend, dass nach EU-Definition Pflanzen nach dem Ernten als Lebensmittel zu verstehen sind?
3. Ist es zutreffend, dass nach EU-Verordnung 178/2002/EG Pflanzen vor dem Ernten nicht als Lebensmittel zu verstehen sind?
4. Macht die Verarbeitung oder das Ernten nach geltendem Recht die Pflanze zu einem Lebensmittel?
5. Ab welchem Zeitpunkt ist demzufolge eine Kartoffel, die aus der Erde geerntet wird, als Lebensmittel zu betrachten?
6. Ist eine Zuckerrübe, die geerntet wurde, bei Anlieferung im Werk als Lebensmittel zu betrachten?

17.12.2015

Rombach CDU

#### **Begründung**

Eine lebensmittelrechtliche Definition des Lebensmittelbegriffs liefert die EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) zum Lebensmittelrecht (Artikel 2): „[...] Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe, einschließlich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.“ Das konkrete Verständnis soll erfragt werden.